

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1858)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 24. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft. von 12. Juni 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Bum Beistande der kathol. Wissenschaft in der Schweiz.

(Witzeth. aus dem St. Luzern.)

— * I. Wenn wir in den nicht katholischen Theil der Schweiz hinübersehen, so zeigt sich uns vielseitig ein enges Leben des Wissens und Könnens im antikatholischen Geiste. Der gleiche antikatholische Geist durchdringt die Volksschule wie die Gymnasien und Universitäten, die practischen wie die gelehrten schriftstellerischen Producte. Die Naturwissenschaften müssen dienen, um vielfach die Mosaikische Schöpfungsllehre umzustossen oder dem Atheismus oder Deismus das Wort zu reden. Die Geschichte muß dienen, um die katholische Kirche verächtlich zu machen, und die classischen Studien, um den Glauben der Jugend durch einen halben Wunsch nach den Göttern Griechenlands und Roms zu dämpfen. Die antikatholische Kunst soll vollends von der katholischen Idee des Unsichtbaren, Ewigen abziehen und die lebenslustigen Herzen unwiderbringlich in die schöne Welt verliehen. Das ist der Zustand und die bewusste und unbewusste Tendenz der antikatholischen Wissenschaft in der Schweiz.

Daß diese irr- und ungläubige Wissenschaft auch von hohem Einfluß ist auf die katholische Schweiz: wer möchte das läugnen? Oder woher kommt es, daß ein sehr beträchtlicher Theil katholischer Gelehrter bewußt oder unbewußt die gleiche antikatholische Richtung verfolgt? Woher, daß bei so vielen Professoren, Schriftstellern, Publicisten, Schulmännern und Staatsmännern der katholischen Schweiz systematisch und zum Voraus nur das Klang hat, was aus dem Geiste jener antikatholischen Wissenschaft hervorgegangen ist?

Niemand wird antworten, daß der Katholicismus selbst ein so mütterfeindliches Kind herausgeboren, das namentlich seit den letzten Jahrzehenden in unserm Lande immer muthwilliger und frecher sich gegen die univervelle katholische Wahrheit erhebt. Aber Jedermann wird antworten müssen, daß die katholische Schweiz in der akatholischen Schweiz und im akatholischen Deutschland so trübes Wasser geschöpft hat. Dahin wird ohne Auswahl der Anstalten ein Theil

der katholischen Jugend geschickt, um sich die Verachtung gegen unsere Religion und Bildung und Sitte einimpfen zu lassen, und mit jugendlichem Scherz das Erbtheil der Väter wegwerfen zu lernen. Von da aus überfluthet alle Schichten unseres Volkes die antikatholische Literatur und wie Viele gibt es, die solche ohne Unterschied empfehlen! Das ist der mächtige Einfluß der antikathol. Wissenschaft auf die katholische Schweiz.

Offenbar kann dieser Einfluß nur durch die Action der katholischen Wissenschaft gedämpft und gelähmt werden. Es ist also von Interesse, den Zustand derselben in der katholischen Schweiz einigermaßen zu berechnen.

Wir beabsichtigen freilich nicht zu untersuchen, welche Zweige der Wissenschaft und welche Anstalten, oder in wiefern beide einer protestantirenden, irr-, schief-, oder ungläubigen Richtung verfallen sind oder nicht, sondern wir wollen einfach nur das in's Auge fassen, was der katholischen Wissenschaft in der katholischen Schweiz abgeht, und was doch als Mittel und Hebel ihrer Action zu ihren Diensten stehen sollte.

Wir wollen also keineswegs sagen, daß die katholische Wissenschaft bei uns nicht vertreten sei. Das sei ferne uns. Wir haben treffliche Hochgelehrte jedes Wissenszweiges. Aber es fehlt die andere Bedingung einer wirksamen Action: und dies ist die Organisation, die Einheit, die Gemeinschaftlichkeit der Bethätigung.

II. **Hochschulen.** In keinem Zeitalter war die katholische Kirche mit jenen Schulen zufrieden, welche bloß Inhalts- und Formgelehrte und nicht auch eigentlich Principiengelehrte bildete. Die Inhalts- und Formgelehrten sind tüchtige Arbeiter in ihren engern Berufskreisen. Allein erst dann erhält ihre Bethätigung die wahrhafte und segensvollste Wirksamkeit, wenn sie Principiengelehrte an ihrer Spitze haben, welche im Lichte einer tiefern Wissenschaft das Menschenleben nach weitergehenden Plänen auffassen. Um solche Männer heranzubilden, schuf denn die Kirche als Mittel jene herrlichen Anstalten, die wir Universitäten nennen. Die Kirche hat dieselben für ein unabweisliches Bedürfniß gehalten von der alexandrinischen Katechetenschule herab bis zu den in unsern Tagen hergestellten katholischen Universi-

täten von Löwen in Belgien, und von Dublin in Irland, und der projectirten katholischen Universität für Deutschland. Auch die Reformatoren und ihre Schüler erkannten bald, wie wichtig Anstalten für sie seien, auf denen das Universum der Wissenschaften nach gleicher Grundrichtung den Studirenden beigebracht wird so daß die eine die andere organisch beleuchtet, stützt und steigert. Deshalb haben sie zu den schon in der katholischen Zeit bestehenden neue hinzugefügt, und besitzen gegenwärtig drei Universitäten nebst zwei fast ebenso umfangreichen Lehracademien in der Schweiz.

Hingegen besitzt die katholische Schweiz kaum eben so viele Lyceen, mit denen eine Theologie verbunden ist. Ich will damit keineswegs sagen, daß diese Lyceen nicht ausgezeichnetes leisten. Aber wenn sie auch Alles leisten, was deren eigenthümlicher practischer Zweck anstrebt und deren Einrichtung zuläßt, muß es nicht jeden Freund katholischer Wissenschaft in der Schweiz mit Schmerz und Wehmuth erfüllen, daß in der katholischen Schweiz nicht wenigstens ein Lyceum mit Theologie besteht, wo die Professoren hinlänglich dotirt sind, um nicht nach kurzer Zeit die bessere Existenz in einer andern Anstellung vorzuziehen, oder aber, um nicht genöthigt zu sein, neben der Professur noch andere Lebensbeschäftigungen zu treiben. Wissenschaftlichkeit im engsten Sinne vermögen nur Fachmänner handzuhaben; und Fachmänner gelangen nur dann zur Virtuosität, wenn sie dem einen und gleichen Fach ausschließlich ihre Jugend und ihr Alter widmen. Alle gleichzeitige wie abfolgliche Bigamie oder Polygamie ist da eine Verkümmernng des wissenschaftlichen Lebensfadens. In Belgien hat jedes Bisthum sein bischöfliches Lyceum mit Theologie, und doch ruhte die Kirche dort nicht, bis sie auch eine Universität als Herdort der Wissenschaft im engern Sinne erhielt. Hoffen wir, daß auch die katholisch-schweizerische Wissenschaft zu gelegenen Zeiten eine ähnliche Vertretung finde, wenigstens in der Art, wie zu Münster, wo eine Lehracademie der philosophischen und theologischen Wissenschaften mit bloß vierzehn Professoren fortwährend über 500 Studenten in ihren Hörsälen versammelt, ohne dem Lande eine allzu große Unterhaltungslast aufzubürden. Hoffen wir auch, daß gewisse katholische Schweizerstädte ihr bezügliches Interesse wieder einmal besser verstehen werden, als sie es jetzt in ihrem blinden Eifer gegen die katholische Richtung zu verstehen scheinen. Jedenfalls mögen sie auf keine neue protestantisirnde Hochschule rechnen; deren sind wohl genug; nur eine von katholischer Richtung hat Aussicht auf Gelingen, weil nur eine solche ein bisher unbefriedigtes eigenthümliches Bedürfnis vor sich hat.

III. **Conferenz-Academien.** Schon einmal hat die kathol. Schweiz eine andere, weitere Art Organisation der wissenschaftlichen Bethätigung besessen, nämlich in der katholischen

Conferenz- und Verdienstacademie zu Luzern im Jahre 1847. Der Name Academie begreift nicht nur jene großartigen Verdienstacademien in sich, wie die französische Academie u. dgl., welche eigentlich nicht viel anderes als wissenschaftliche Auszeichnungssorden sind. Solche Institute können viel mehr nur im weitern Sinne Academien genannt werden, und sind vielmehr eine Abweichung von der ursprünglichen Bedeutung. Diese umfaßt zunächst jene localen wissenschaftlichen Vereine, welche es sich zur Aufgabe machen, öfters Conferenzen zu halten, zu welchen das gebildete Publicum des Orts ohne Beschränkung eingeladen wird; und an welchen von Mitgliedern der Academie ein oder mehrere kleinere oder größere Vorlesungen gehalten werden, über solche wissenschaftliche Gegenstände, denen die Academie sich besonders widmet und die geeignet sind, ein größeres gebildetes Publicum zu interessiren. Jedermann begreift, wie richtig diese Art Organisation der wissenschaftlichen Bethätigung besonders auch für solche Städte ist, welche einer Hochschule entbehren. Obwohl Rom eine Universität und nebstdem vier andere Philosophie- und Theologiefacultäten besitzt, von denen, die Universität nicht mitgerechnet, jede durchschnittlich über hundert Studirende zählt, so entfaltet sich doch außerdem das regste wissenschaftliche Leben in über ein Duzend Conferenzacademien, welche die verschiedensten Zweige der Wissenschaft und Kunst bearbeiten, durchschnittlich monatlich ihre entsprechenden Sitzungen halten, an denen fast immer einige höher gestellte Personen als Protectoren und ein zahlreiches Publicum von Gebildeten erscheint, um den tiefen Zug zum Idealen und Principiellen in diesen pomplosen aber wohlgeordneten und anziehenden Abendversammlungen rege zu halten und unter dem Druck des materiellen Alltagslebens nicht verglimmen zu lassen.

Auch die Verdienstacademien sind von hoher Bedeutung für das wissenschaftliche Streben, auch wenn sie nur untergeordneter localer Bedeutung wären. Ist der Adel der wissenschaftlichen Verdienste nicht höher als der der Geburt und des Reichthums, und nicht eben so hoch als der des bürgerlichen Verdienstes? Der Adel der Geburt findet einigen Lohn in der gesellschaftlichen Stellung, der des Reichthums in der Freiheit, in dem Einfluß und in einem bequemen Leben, der des bürgerlichen Verdienstes in dem Munde des Volkes, das Ehrenstellen und Aemter ertheilt. Gebührt nicht auch der Wissenschaftlichkeit ihre Auszeichnung, und zwar ihre öffentliche Auszeichnung, der Vorbeerfranz der öffentlichen Anerkennung? Wäre ein ähnliches Institut nicht besonders auch für die specifisch katholische Wissenschaft in der Schweiz nützlich, wo jenen Gelehrten, die das Bekenntniß der katholischen Wissenschaft im Sinne des Apostels und der katholischen Kirche an der Stirne zu tragen

wagen, zum Voraus auf gewalthätige Weise nicht nur das inhaltliche, sondern selbst das formelle Verdienst abgesprochen wird, wo die Pression der protestantisirenden schief-, irr-, oder ungläubigen Wissenschaft Alles anstrengt, um nichts Katholischwissenschaftliches aufkommen zu lassen.

Aber auch diese Art Organisation katholisch wissenschaftlicher Bestrebung ist in der katholischen Schweiz nicht zu finden. Auch die Conferenz- und Verdienstacademie von Luzern, die Anno 1847 einen unscheinlichen, aber vielversprechenden Keim gewonnen hat, ist durch jene Revolution weggeschwemmt worden, die Mangelhaftes mit Gutem, die veraltetes Zoll-, Münz-, Verkehrsweisen u. dgl. mit blühenden Unterrichtsanstalten, Seminarien und Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. einriß.

Selbst Prämierungsacademien sind nicht vorhanden, d. h. solche Gesellschaften, deren Mitglieder Gelder zusammensetzen, um für ausgezeichnete katholische Bücher und Druckwerke Prämien auszugeben, während, um unter Vielem nur Eines auszuführen, in Genf erst vor par Jahren für eine protestantische volksthümliche Schweizergeschichte, ein Prämium von 1500 Fr. ausgesetzt und als erste Bedingung eine durchdrungene tendentiell protestantische Bearbeitung und Richtung gefordert wurde.

Nur die Geschichtsforschenden Gesellschaften bilden freundliche Oasen in dieser sonst allseitigen Leere. Nur die Bestrebungen auf dem Gebiete der Geschichte haben eine stützende und einigende Organisation aus sich herausgebildet. Sie verdienen den gerechtesten und wärmsten Dank von Seite der katholischen Schweiz. Und schon haben sie vorrückend auch jene Epoche in der Geschichte zu berühren begonnen, welche der meisten Aufklärung bedarf, und von der protestantisirenden Geschichtskunde mit den verderblichsten Irrthümern ist umhüllt worden, nämlich die Reformation mit der absolutistischen Aristocratie im Kampf gegen den Katholicismus und die Demokratie bis zur französischen Revolution und seither. Ohne Zweifel wird die geschichtsforschende Gesellschaft diesen katholischen Dom wieder ganz restauriren, dessen Fundamente und Grundmauern sie durch das Studium der ältern Zeit so gründlich hergestellt, und dessen Ausstattung sie nun noch von dem vielen Zopf- und Schnörkelwerk, womit ihn protestantische und protestantisirende Tendenz seit Jahrhunderten in der Geschichtschreibung verunstaltete und verpuppte, zu entlasten und zu jäubern hat.

(Schluß folgt.)

Benedictiner-Bibliothek.

* Der hl. Benedict, der Patriarch der abendländischen Mönche, ist eine jener Erscheinungen, welche die

göttliche Vorsehung von Zeit zu Zeit hervorrufft, um durch sie auf Jahrhunderte die menschliche Gesellschaft zu veredeln, zu heiligen und zu segnen. Benedict war kein Fürst und hatte keine Armeen, keine Ländereien, keine Krone und kein Zepter und doch wirkte und wirkt er durch seinen Orden seit Jahrhunderten in der ganzen Welt, und ihm verdankt die christliche Cultur und menschliche Civilisation mehr, als den größten Fürsten und Regenten. Es ist daher gewiß erfreulich, daß ein Sohn dieses hl. Benedict, der durch Wissenschaftlichkeit und religiöse Begeisterung rühmlich bekannte P. Karl Brandes, Stiftscapitular und Professor in Einsiedeln, es übernommen hat, durch Herausgabe einer „Benedictiner-Bibliothek“ die Welt in den Geist, das Leben und Wirken dieses großen Patriarchen und seines berühmten Ordens einzuführen.

Die „Benedictiner-Bibliothek“ enthält in drei Bänden: a) Leben des hl. Vaters Benedict, b) Regula S. Patris Benedicti, latein und deutsch, c) Erklärung dieser Ordensregel. Diesen drei (bei Benziger in Einsiedeln) bereits erschienenen Bänden sollen sechs fernere Bände sich anschließen, enthaltend: a) die Geschichte des Ordens und der verschiedenen Ordenscongregationen und b) Lebensbilder aus dem Orden des hl. Benedict.

Um unsern Lesern zu zeigen, in welchem Geist P. Brandes sein Werk verfaßt, wollen wir hier einige seiner einleitenden Bemerkungen vorführen:

„Unsere Lebensbeschreibung des hl. Benedict will zwar nichts Neues bringen, wie denn überhaupt auch die folgenden Bändchen einzig nur die Resultate einer bessern und gesünderen Geschichtsanschauung und Geschichtsforschung bieten wollen, indem sie die Benedictiner-Regel und den Einfluß derselben auf die Culturgeschichte in Europa durch den Orden darstellen, in welchem die Regel selbst Gestalt gewonnen hat und gewissermaßen verkörpert erscheint. Wir legen unserer Arbeit einfach die Darstellung des heiligen Gregor, der nach authentischen Berichten schreibt, zum Grunde; sie stammt von einem durchaus glaubwürdigen, hocheleuchteten Manne, der selbst als Kind noch einige Jahre Zeitgenosse des heiligen Benedict war, der aber Alles, was er über ihn schreibt, aus bewährter Quelle schöpfte. Gregor schrieb seine Biographie nicht, um am Bilde seines Helden zu zeigen, in welchem Zustande die Welt und die Völker zur Zeit des Heiligen sich befanden, wie verkümmert das religiöse, bürgerliche und politische Leben damals war, wie unwirksam die Länder geworden, wie arg die Cultur zertreten war und darnieder lag, welche Mühe und Anstrengung es gekostet, welche neue Institute erforderlich gewesen, um christliches Leben und Gesittung und geistige Bildung zu retten und die neuen Völker dafür empfänglich zu machen, wie der Anfang, wie der Fortgang der segens-

reichen Wirksamkeit des heiligen Benedict gewesen; — er zeichnet hauptsächlich nur solche Züge von ihm auf, die gläubige Seelen zu erbauen, sie zur Frömmigkeit, Demuth, zum Gottvertrauen zu bestimmen geeignet waren, und die den Heiligen als einen besondern Freund Gottes kennzeichnen, der im höheren Lichte lebte und in der Kraft der göttlichen Gnade wunderbar wirkte. Und so steht denn in seiner Darstellung der heilige Benedict im Heiligenscheine seines Lebens vor uns als ein auserwähltes Werkzeug der übernatürlichen Macht und Kraft Gottes, und immer ist es Gott selbst, der die Schritte seines Dieners lenkt und seine Handlungen leitet und segnet; doch über seine Stellung gegenüber der Zeit und der Geschichte erfahren wir nicht viel.

„Die Schrift des heiligen Gregor ist sonach ein kostbares Zeugniß aus seiner Zeit und für ihr Bedürfniß. Es steht aber einer jeden Zeit wohl an, sich das Bildniß für das gegenwärtige Bedürfniß neuerdings zu entwerfen, und, je nach Umständen, die eine oder die andere Seite des gleichen Bildes hervortreten zu lassen: gleichwie es ja auch wohl am Platze ist, einen Stoff, den ein Künstler in seiner wunderlieblichen Manier behandelt hat, auch einmal als Historien-Maler zu behandeln. Zudem ist das Leben des heiligen Benedict im Vergleiche mit manchen andern Heiligen der Kirche Gottes, in unserer Gegenwart verhältnißmäßig weniger bekannt. Die Verborgenheit, die der Heilige während seines Lebens so sorgsam suchte, soll sich aber nicht auf seine Geschichte ausdehnen. Das Licht, das in die Finsterniß leuchtend seine Zeit erhellt hat, muß für jede Zeit aufs Neue auf den Leuchter gestellt werden; nicht, freilich, als bedürfte er unser, sondern weil wir seiner bedürfen. Wir Benedictiner der Gegenwart bedürfen seiner insbesondere, um uns die Regel, die unser Lebensnorm ist, an seinem Leben deutlicher zu machen, was sich durch eine Lebensbeschreibung, die das Leben fortwährend an die Regel hält, um so leichter erreichen läßt, „da ja der Heilige durchaus nicht anders lehren konnte, als wie er lebte.“

„Für die Fernestehenden fordert die Lebensbeschreibung, wie der heilige Gregor sie gibt, wesentlich eine Ergänzung, und diese finden wir zunächst und am besten und treuesten in der Regel des hl. Benedict, die wirklich eine nothwendige Ergänzung seines Lebens ist. Jene Lebensbeschreibung und diese Regel sind nur zwei verschiedene Seiten des Einen Lebensbildes, aber sie sind sehr merkwürdig von einander unterschieden. Was wir nämlich durch Gregor vom heiligen Benedict wissen, stellt uns diesen als einen Mann dar, dessen Leben eine ununterbrochene Kette von Wundern bildet; einen Mann, bei dem das Wunderbare alltäglich geworden, wie irgend eine der gewöhnlichen

Handlungen in den Vorkommnissen des Lebens. Die andere Seite des Bildes, die der heilige Benedict selbst durch die von ihm geschriebene Regel zeichnet, zeigt uns den bei aller Hoheit übernatürlicher Begabung ruhig besonnenen Mann, der mit praktischer Tüchtigkeit allen Anforderungen des Lebens zu genügen weiß; wir erkennen hier mit Verwunderung eine ganz practische Persönlichkeit. Dabei herrscht in seiner Regel auch nicht das leiseste Bestreben, seine Jünger in die außerordentlichen Bahnen mystischen Lebens einführen zu wollen. Dieselbe ist durch und durch auf das unmittelbare Practische gerichtet, und das mystische Element, das stets eine ganz unmittelbare freie Gnadengabe Gottes ist und bleibt, und das man daher nicht versucht sein darf, sich künstlich aneignen zu wollen, klingt nicht einmal an in derselben, um ja Niemand von den Seinen in Versuchung zu führen, diese höheren Charismata, auf dem Wege ascetischer Disciplinirung selbst zu suchen. Er selbst steht für seine Person mitten in den Zuständen eines übernatürlich gehöheten Lebens; aber mit weiser Unterscheidung kennt er die Anforderungen an eine Lebensregel, welche Vielen, auch viel minder Begabten gerecht werden soll, die auf gebahnteren Pfaden nach der Heiligung streben müssen; er weiß Allen Alles zu werden, um Alle zu gewinnen.

„Ein tüchtiger Geschichtslehrer in Frankreich, Hr. Lenormant, sagt in einem am Collège de France gehaltenen Vortrage sehr gut über diesen vorherrschend practischen Character der Regel des heiligen Benedict: „Diese Regel ist, wie nur irgend ein Buch in der Welt, vernünftig und besonnen gehalten und ganz vom Hauche practischen Lebens durchdrungen. In Bezug auf die sittlichen Anforderungen, die sie stellt, ist sie von wunderbarer Tiefe. Ich frage mich selbst, ich habe mich noch diesen Morgen, nachdem ich sie ganz durchgelesen, gefragt, was wohl Ursache sein mag, daß dieß Buch — von den Klöstern hier nicht zu reden — daß dieß Buch nicht auch in der Welt eine gleiche Gunst und Verbreitung gefunden habe, wie das vielbelobte Buch der „Nachfolge Christi“? . . . Wenn ich mir Rechenschaft zu geben suche, warum diese eine so allgemeine Verbreitung in der Welt gefunden, und die Regel des heiligen Benedict dagegen mehr auf die Klöster beschränkt geblieben sei, so ist dies wohl deßhalb, weil in dieser letztern das Mystische völlig wegbleibt, und das sittliche Moment darin so bestimmt, so fest umschrieben und so practisch ist, daß daran nichts von dem fremdartigen Zauber haften kann, der unsere Phantasie und unser Gefühlsvermögen hinreißt.“

„Diese Regel (so schließt P. Brandes) möchten wir als eine völlig gleichberechtigte Quelle neben der Biographie Gregors in dieser Darstellung benutzen; denn auch sie ist ja Geschichte seines Lebens, da er die Gegensätze in
(Siehe Beiblatt Nr. 23.)

Lehre und Leben so völlig in sich ausgleicht; genau so lehrt, als wie er lebt, und so lebt, als wie er lehrt."

Wir wünschen dieser „Benedictiner-Bibliothek“ nicht nur viele Leser, sondern auch viele Nachfolger, damit der Geist des heiligen Vaters Benedict in unserem Schweizerland fortfahre, das Gute und Nützliche zu wirken, welches er seit Jahrhunderten durch seine zahlreichen Söhne und Töchter in unserem Vaterlande bereits gewirkt hat!

Codtenschau Schweizerischer Katholiken 1858.

† Oberst Pasqual von Tschudy von Glarus, im Exil zu Junsbruck den 16. Mai gestorben, verdient als ein katholischer Schweizer-Mann von ächtem, altem, frommem Gepräge eine Erinnerung in diesen Blättern, indem er sich als Staatsmann und als Officier immer als ein getreuer, characterfester Katholik bewährt hat. Schon in seinem sechszehnten Jahre war er in spanische Kriegsdienste getreten, wie viele seiner edeln Vorfahren. Er stieg bis zum Grade eines Obersten empor. Was aber weit mehr war, er blieb, obwohl die spanischen Officiere fast alle dem Freimaurerorden sich einverleibt hatten, der römisch-katholischen Kirche treu, im Glauben und im Wandel und hielt sich vom Freimaurerorden fern. Nachdem er, in Folge der Auflösung der Schweizerregimenter, heimgekehrt war, wurde er bald das Haupt des Katholikenhäufleins im St. Glarus. Im Jahre 1837 wurden durch die Bemühungen des damaligen Landammannes Dietrich Schindler und seiner Genossen eine Verfassung gemacht, wodurch die vertragsmäßigen Rechte der Katholiken über den Haufen geworfen, die Parität aufgehoben und an deren Stelle das Kopfzahlssystem gesetzt wurde. Oberst von Tschudy wehrte sich gegen diese Unterdrückung und rettete die mit den Siegeln der eidg. Stände versehenen Urkunden aus der Reformationszeit, in welchen die Rechte der Katholiken auf ewige Zeiten verbrieft und gewährleistet waren. Die radicalen Stände achteten aber das Wort ihrer Ahnen nicht und brachen die Treue an den Katholiken von Glarus. Zwölf Stände (Glarus inbegriffen) nahmen die neue Verfassung unter eidgenössische Garantie. Mit diesem Tagsatzungssteige waren aber die Herrn von Glarus nicht zufrieden; sie übten auch noch Rache gegen die Vertheidiger der alten Rechte. So wurde Oberst Tschudy, obwohl krank, in Kerker gesetzt, wo ihn ein Nervenfieber befiel. Erst als er ohne Besinnung lag, wurde er endlich in ein Haus getragen und verpflegt. Nach der Genesung wurde der Proceß fortgesetzt und mit einem für ihn harten Strafurtheile beendet. Im Jahre 1847 wurde Oberst von Tschudy nach Luzern

berufen, um das Commando des Landsturms zu übernehmen. Oberst von Tschudy theilte das Loos der meisten Oberofficiere, er zog nach dem Gefecht von Gislikon mit denselben aus der Heimath und fand in Junsbruck eine gastfreundliche Stätte. Die Glarner kühlten nochmal ihr Müthchen an ihm, und verbannten ihn auf zehn Jahre. Oberst von Tschudy lebte aber ruhig in Junsbruck, geachtet und geliebt von Niedern und Hohen, unterstützt von der christlichen Wohlthätigkeit. Sein Wandel war der eines Heiligen. Er verschied sanft und selig im Herrn. Sein treuer und edler Freund, Litograph Kravogl, sorgte für eine anständige Bestattung. Alle, die ihn kannten, sprachen: „Heute ist ein Ehrenmann aus der Schweiz zu Grabe getragen worden.“ R. I. P.

Wochen-Chronik. — * **Etwelche Gedankenstriche zum aargauischen Eherecht.** — (Mitgeth.) Der „Gr. Rath“ hat also im Aargau gesprochen. Das muß man aber verstehen, daß es gewisse Herren (nicht Helden) gibt, die Lärm zu machen verstehen und dabei leider sich selber unbewußt nicht übel blamiren. Es ist also die unscheinbare und durch eidgenössische Gesetzgebung längst abgethane Verkündigungsfrage gemischter Ehen im Musterstaate zu einer brennenden Kriegsfrage geworden; es ist viel darüber geschrieben und geredet, aber sehr wenig Stichhaltiges, Gründliches und Einläßliches vorgetragen worden. — Item die Staats-Kanonen haben gesprochen und nun ist der gordische Knoten — wenn auch nicht gelöst, — doch zerhauen. — Sehen wir uns nun das augustinische Decret etwas näher an und fragen ernstlich: „Was nun und wie?“ — Und da möchten wir denn für heute nur einige Gedankenstriche aufzeichnen an den Rand gedachten Decretes.

1) Was will eigentlich dieses Decret? — Abgesehen von den lieblichen Redensarten, welche hie und da ein Meisier aus der Schule geschwagt, wie z. B. „den Pfaffen auf die Finger klopfen“ 2c. 2c., so sticht besonders hervor: vorerst die hohe und besondere Begünstigung der gemischten Ehen, welche aber, wie die Erfahrung beweist, weder in einem Lande noch in einer Familie Glück und Friede und Freude gebracht haben — sondern von dem Allen das Gegentheil; und sodann: Demüthigung und Knechtung des treuen Priesterstandes, welcher Stand aber nach dem Zeugnisse der Erfahrung und Geschichte durch alle Jahrhunderte nur Segen und Bildung, Gnade und Friede in Leben und Sterben verbreitet hat, und ohne welchen Stand die Kirche und der Glaube im Volke nicht bestehen kann. Die Aargauer meinen, einen Schritt vorausgeeilt zu sein aller Bildung und Aufklärung durch dieses

Decret, sie seien groß und namhaft geworden und stehen jetzt an der Spitze der Civilisation; dagegen nun die einfache Frage: Zeugt das von Staatsweisheit, auch nur von gewöhnlicher Klugheit? Heißt das für den Frieden und die Ehre eines Landes sorgen, wenn man so aller Erfahrung und Geschichte ins Gesicht schlägt? Also ist schon das Decret selber ein sehr ungünstiges Zeugniß für die Aufklärung und Weisheit dieser Staatsmänner; es riecht gegen theils sehr nach Puder und Perücke, es ist ein keibhaftiger Pöps, der den Culturstaat am aller schlechtesten zielt. — Große Geister, welche sich rühmen können, in ihrem Vaterlande eine ganze Vergangenheit umgestürzt zu haben, sollten sich doch gegen einige wehrlose Geistliche nicht mit Decreten und gerichtlichen Verfolgungen waffnen; das zeugt von keinem sichern Bewußtsein.

2) Besehen wir uns nun auch die Mittel; wir erschrecken fast vor der gewaltigen Miene Aargau's. Wie! Wegen zwei, drei Pfarrherrn, die „ganz muthwillig“ einen Streit anfangen, muß der hohe Gr. Rath ein so strenges Decret erlassen! Heißt das nicht Kanonen auffahren, um Sperlinge zu schießen? — Oder blamiren sich dadurch nicht die Urheber des Decretes selber, indem jetzt alle Welt sieht, wie sie sich durch den Gr. Rath bis an die Zähne waffnen müssen. — Ja, da liegt eben der Stein im Grase; es gilt eben nicht bloß gegen einen Pfarrer oder zwei, es gilt gegen ein allgemeines Kirchengesetz und da muß man sich schon ein wenig auf die Absätze stellen, wenn man auch nur einen drohenden Anlauf nehmen will.

3) Wird das Ziel erreicht? An der entscheidenden, nachhaltigen Wirkung so entschiedener Maßnahmen ist nicht zu zweifeln; aber desto mehr steht zu erwarten, daß sie eine ganz andere Wirkung haben und daß sich auch hier wie überall bewähren werde: „der Mensch denkt, Gott lenkt.“ Wir meinen so: Offenbar hat das Decret die Absicht, das Eingehen gemischter Ehen zu erleichtern oder doch die Hemmnisse zu beseitigen und also die Geistlichkeit zur Verkündigung einer kirchlich-verbotenen Handlung zu nöthigen. Wird das Decret diesen Zweck erreichen? Gerade das Gegentheil! Bisher mag es vorgekommen sein, daß einzelne Geistlichen verkündet haben; von der Stunde an wird kein Einziger verkünden wollen; der hohe Staat muß sich mit 150 Fr. zufrieden geben; er kann es nicht erzwingen, was er gern möchte. Das ist Eins. Und auf der andern Seite steht das Volk; es hat dem Kampfe zugesehen und scharrt sich mit neuem Muth um die treuen Seelsorger und wenn es Einem auch pressirt mit dem gemischten Heirathen, dieses Gelächter, dieses Gerede, das will er doch nicht. Das macht die Leute etwas besonnener und die Vorgänge könnten für das Eingehen solcher Ehen, wie es bisher Mode gewesen, nur sehr heilsam gewirkt haben und

jedenfalls sei's Gott gedankt, daß er uns wieder geweckt; auch dieser Sturm — wie die letzten in Baden und Köln — wird uns nur läutern und besonders die Geistlichkeit zu dem bilden, was sie eigentlich sein sollte. Wir glauben also, daß die Folgen des Decretes der Absicht seiner Urheber nicht entsprechen werde und das ist unser dritter Gedankenstrich für heute.

— * **Vo. Dierwaldstätter's.** (Brief.) Protestantische Intoleranz. Die „Schwyzer-Zeitung“ berichtet, daß in Luzern ein protestantischer Gehülfe einer protestantischen Buchhandlung convertirte und daß der Gehülfe ungeachtet vielfacher Verwendung deswegen entlassen worden sei. Ein protestantischer Buchhändler, der in allen Zeitungen gebundene und ungebundene katholische Gebetbücher anpreist, seine katholische Literatur, besonders seine katholische Theologie empfiehlt und die Geistlichen zu Stadt und Land mit seinen Bücher sendungen überschwemmt, so tolerant gegen das katholische Geld ist, selbst wenn es von Klosterfrauen kommt, ist so intolerant gegen die katholische Religion, daß er einen jungen Menschen aus seinem Dienste entläßt, weil er der Stimme des Gewissens und der überzeugenden Wahrheit, die ihn zur katholischen Kirche zurückruft, Gehör gab, und Katholik ward. Deswegen straft Hr. Buchhändler Kaiser denselben und macht ihn brodlos. Die katholischen Geistlichen und die übrigen Katholiken mögen daraus lernen, welches Geschäft dieser Protestant in Luzern mit seiner „katholischen Literatur“ treibt.*)

— * **Aargau.** (Brief.) Durch die Beschlüsse des aargauischen-Großen Rathes sind zum Glück keine Hoffnungen getäuscht worden; man erwartete zum Voraus nichts Günstiges.

Merkwürdig ist die Grundsatzlosigkeit, welche bei den Verhandlungen zu Tage trat. Nicht eine Stimme hat der confessionellen Freiheit das Wort geredet; nur neun hatten den Muth, Sistirung der Gewaltmaßregeln zu verlangen. — Ueber die Zuschriften des Hochwft. Bischofs von Basel und der Ehrw. Capitel wurde einfach zur Tagesordnung geschritten. Die in diesen Zuschriften enthaltenen Berufungen auf die Verfassung — der schlagende Nachweis, daß Bischof und Geistlichkeit im Einklang mit dem Bundesgesetz, im Einklang mit dem Concordat von 1821 gehandelt haben — sind keiner Discussion gewürdigt worden. — Die Regierungsverordnung vom 2. März ist also als gesetzmäßig erklärt, die Zwangsmaßregeln gegen nichtverkündende Pfarrer sind sanctionirt, gegen Bischof und Nuntiatur kränkende Maßnahmen beschlossen — und dies Alles, ohne daß ein einziges grundsätzliches Bedenken laut wurde.

*) Die Sache scheint uns so grell, daß eine nähere Aufklärung erwartet werden darf. (Die Redaction.)

Das Resultat der Großrathsverhandlung wird selbstverständlich das Wesen der Verkündungsfrage nicht ändern. Nicht der Große Rath, nicht der Nationalrath, keine Macht auf Erden hat die Gewalt, in geistlichen Sachen zu binden und zu lösen, als einzig und allein die Kirche. — Es wird sich auch kein katholischer Geistlicher durch das Placetgesetz, diesen Talisman der absoluten Staatsgewalt, entbinden lassen wollen. Es ist nicht Sache des Pfarrers, zu untersuchen, ob ein bischöfl. Schreiben des Placets bedürfe oder nicht, ob es selbes erhalte oder nicht; der katholische Priester hat der Kirche nicht Treue und Gehorsam geschworen unter dem Vorbehalt, „wenn die weltliche Gewalt ihr Placet gebe,“ oder unter der Bedingung, „daß die Kirche ihre Anordnungen dem Staate zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen habe.“

Die Leiden werden also noch eine Zeit lang fort dauern. Doch gerade in ihnen dürfen wir die sicherste Bürgschaft einer bessern Zukunft erblicken. Zu allen Zeiten hat sich die katholische Kirche dadurch als die allein wahre erwiesen, daß sie wohl gedrückt, aber niemals unterdrückt werden konnte; und von jeher ist die Schmach und Verfolgung der Anfang und Keim ihrer Verherrlichung gewesen. Was die christlichen Apologeten durch die geistreichsten und tief sinnigsten Vertheidigungsschriften gegen das alte Heidenthum nicht vermochten, das vermochte das Blut der Märtyrer; und was in gegenwärtiger Zeit die klarsten Begründungen, die eindringlichsten Vorstellungen umsonst anstreben, das werden die Leiden und Opfer treuer Priester zu Stande bringen: die Befreiung der Kirche aus den Fesseln der absolutistischen Staatsgewalt.

— * **Cheverkündung.** (Fortsetzung der kirchenrechtlichen Nachweisungen.) 5. M. Permaneder, „Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts“ (3. Aufl.), sagt zwar Seite 710, scheinbar zu unsern Ungunsten: „Wenn „also von Seite des gemischten Brautpaares die geforderten Garantien wegen der Ueberweisung der Kinder an die „katholische Kirche verweigert, so kann der katholische Pfarrer, wenn die Staatsgesetze ihn dazu verbinden, nach der „auf päpstlichen Befehl erlassenen Instruction des Cardinal-Staatssecretairs Bernetti „*Literis jam inde*“ vom 12. „Sept. 1834 die vorgeschriebenen Aufgebote jedoch ohne „Erwähnung der Religionsverschiedenheit beider mit den „Worten: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen“ u. s. w. vornehmen; er kann unter derselben Voraussetzung . . . ein bloßes Certificat über das geschene „Aufgebot ausstellen“ u. s. w. Jedenfalls zeigt sich Permaneder hierin, wie in manch' Andern, ungenau, insofern er der erwähnten Instruction des Cardinal-Staatssecretairs Bernetti vom 12. Sept. 1834 eine allgemeine Ausdehnung und Anwendbarkeit gibt, die sie nicht hat. Dieß

zeigt die Instruction selber auf's deutlichste; denn nachdem sie erwähnt, wie der Apostol. Stuhl unterm 27. Mai 1832 den Bischöfen Bayerns und durch sie dem ganzen Clerus desselben Königreiches die Unterlassung jeder Assistenz und Proclamation zc. bei den undispensirten gemischten Ehen untersagt habe, geht sie, ganz sich auf die speciellen damaligen Verhältnisse Bayerns und die Schwierigkeiten einer völligen Durchführung jener unterm 27. Mai 1832 erlassenen Verbote basirend, auf die nunmehr, und zwar nach eingelangtem Ansuchen des bayerischen Episcopats, für geeignet erachteten Concessionen über: „*Porro, omnibus serio et mature perpensis, supernique luminis invocato auxilio, Sanctissimus Dominus Noster presentem Instructionem edi, eaque Archiepiscopis et Episcopis Bavarici Regni declarari latiusque aperiri jussit sensum, quo pro adjunctorum et circumstantiarum diversitate ac gravitate literas diei 27 Maji 1832 datus oporteat accipere, ne scilicet quod unice in aedificationem actum a Sede Apostolica fuit, id fraude et malitia hostium Religionis catholicae in hujus detrimentum, jacturam, ac ferme destructionem vergat.*“ — Die ganze Concession für Bayern ist also nur eine specielle und speciell motivirte und auf Ansuchen des bayrischen Episcopats ertheilte apostolische Dispense*), und Permaneder, selbst ein Bayerer und für Bayern vorzüglich schreibend, drückt sich jedenfalls zu unbestimmt und allgemein aus.

Aber auch abgesehen hiervon, konnte für das Aargau Permaneders Voraussetzung nicht als bestehend erachtet werden. Es gab im Aargau kein Gesetz, das strikte den Pfarrer zum Verkünden verpflichtete, gegentheils war ein Concordat da, welches ihn vor jedem Gewissenszwang schützen sollte, und war das Bundesgesetz über die gemischten Ehen ebenfalls zu Gunsten der Gewissensfreiheit des katholischen Clerus lautend. Hätte der apostolische Stuhl je einmal das basel'sche Ordinariat zur Rechenschaft über jenen eingeschlichenen Abusus des Verkündens gezogen, daselbe hätte sich nimmer mit Zwang rechtfertigen können. Freilich kam nun auch der Zwang, und ziemlich massiv, als der Knöpfstücken zum derben Prügelstocke ward und aller Gewissensfreiheit, Concordat und Bundesgesetz am 2. März l. J. ein Faustschlag in's Gesicht gegeben wurde; aber was gesetzwidrig geschehen, kann weder jetzt noch jemals als ein Staatsgesetz erklärt, sondern kann nur

*) Die S. Congregatio entschied unterm 19. Juni 1793 die Frage, die von Cleven aus und für Cleven gestellt worden: „*An et quomodo Parochi catholici ejusdem Ducatus licite concedere valeant dimissorias ad ea (matrimonia mixta coram ministrellis acatholicis) contrahenda?*“ folgendermaßen:

„*Id licite non fieri, licite tamen fieri ex dispensatione cum justa causa; hanc causam hic adesse.*“

in Akt des Faustrechts genannt werden; mit Bengeln und Fäusten kann sich aber die Kirche nicht tractiren lassen.

6. Dr. J. F. Schulte, „Handbuch des katholischen Eherechts“ (Sießen 1855), zeigt Seite 272, daß bezüglich der gemischten Ehen „in den Fällen, wo dieselben als erlaubte „erscheinen, also die nöthigen Cautionen gegeben und Dispens erteilt ist, die passive Assistenz gestattet ist.“ Auf die Verkündung dann aber (unter denselben besagten Voraussetzungen) übergehend, spricht sich Schulte so aus: „Im Aufgebote aber liegt eine gewisse Billigung Seitens der Kirche, weshalb als Regel, wie das . . . Schreiben an den Cardinal von Frankenberg ergibt, festgehalten wird, daß dieselben nicht gestattet sind. Hingegen ist diese Theilnahme und Billigung immerhin nur eine entfernte, so daß aus wichtigen Ursachen*) die Aufgebote offenbar, besonders wenn sie nicht in der Kirche stattfinden, gestattet werden dürfen. Ein Weiteres aber ist gemeinrechtlich unbedingt verboten.“ Dann Seite 273:

„Werden aber die oben geforderten Cautionen nicht gegeben, für welchen Fall die gemischte Ehe unerlaubt wird, so darf gemeinrechtlich Seitens der Kirche gar kein Akt, weder passive Assistenz, noch irgend eine sonstige Funktion vorgenommen werden. Es erhellt dieß zur Genüge aus den mitgetheilten Documenten. Für Bayern ist indessen auch in diesem Fall das Aufgebot in gewöhnlicher Form erlaubt, während Pius VI. dasselbe für Belgien nur in loco non saero u. s. f. gestattete.“**)

Hier ist hoffentlich doch klar genug dargelegt, was im Aargau, welches nicht Bayern noch Belgien ist, auch heute zu Tage noch, bis der Apostol. Stuhl selber anders gesprochen, Recht und Satzung der Kirche ist. Dieses Recht und diese Satzung der Kirche kann und darf aber weder von der Pfarrgeistlichkeit noch vom Episcopat eines Landes oder Reiches auf eigene Faust hin umgeändert werden; es kann dieß nur durch die oberste und allgemeine Kirchenbehörde, durch den Apostolischen Stuhl, gültig geschehen.
(Fortsetzung folgt.)

*) Also ist es schon eine Nachsicht, daß bei dispensirten gemischten Ehen das Aufgebot stattfinden kann; freilich bestehen für diese Nachsicht in der Schweiz, vorzüglich in den paritätischen Kantonen, wichtige Ursachen zur Genüge; sie gereichen aber dem protestantischen Toleranzgeschrei wenig zur Ehre.

**) Auch für Ungarn erlaubte Gregor XVI. durch Breve vom 30. April 1841 die Proclamation in derselben Weise wie für Bayern; nimmer aber, wie man öfters zu hören Anlaß hatte, für die deutsch-österreichischen Erblande, für welche rein nur die passive Assistenz, „excluso quovis ecclesiastico ritu“ gestattet ward!

Personal-Chronik. Ernennung. [Aargau.] Der Regierungsrath hat den Hochw. Hrn. Pfarrer Denzler in Wegenstetten zum Pfarrer von Mumpf ernannt.

Auszeichnung. [Wallis.] R. P. Guerin, Capuciner in St. Moritz, hat vom Kaiser Napoleon III. die St. Helena-Medaille erhalten.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

In der Fr. Surter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschienen soeben und ist in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Erinnerungen

an die

vier letzten Päpste und an Rom während ihrer Regierungszeit.

Von

Seiner Eminenz Cardinal Wisemann.

Aus dem Englischen

von

Dr. G. Fink.

„Romæ nutriti mihi contigit atque doceri. — Horaz.“

Preis Fr. 4. 20.

Diese Ausgabe zeichnet sich durch ihre, des Verfassers wie des Gegenstandes würdige, höchst elegante Ausstattung aus.

Bei A. J. Köppel in St. Gallen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Die

Lage der katholischen Kirche

unter der Herrschaft

des Staatskirchenrechtes

im

Kanton St. Gallen.

Denkschrift

des

Hochwürdigsten Herrn Bischofs von St. Gallen

gegen

das confessionelle Gesetz

vom 16. Juni 1855

an den Großen Rath des Kantons.

Mit einer Vorrede.

Zweite Auflage.

Preis Fr. 1.

Diese neue Auflage der im In- und Auslande großes Aufsehen erregenden bischöflichen Denkschrift ist mit einer, zwei Bogen starken Vorrede des Herrn Domdecan und Official Dr. Greith vermehrt worden und wird deshalb auch für die Besitzer der ersten Auflage neues und hohes Interesse darbieten.